

**Beschluss des Regierungsrates betreffend Zuständigkeit
zur Verzeigung von an Bord schweizerischer Seeschiffe
begangenen Übertretungen**

Vom 21. Mai 1965

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Verzeigung von Übertretungen, welche an Bord schweizerischer Seeschiffe begangen werden, wird die Staatsanwaltschaft mit sofortiger Wirkung als zuständig erklärt. Ausgenommen sind diejenigen Übertretungen, für welche gemäss Bundesgesetz über die Seeschiffahrt unter der Schweizer Flagge vom 23. September 1953 das Schweizerische Seeschiffahrtsamt als verzeigende Behörde bezeichnet wird.

Dies ist zu publizieren.